

## **Öffentliche Bekanntmachung der Absicht zur Einziehung eines Straßenabschnitts der Gemeindestraße „Am Burgsteig“ nach § 8 ThürStrG.**

Mit Beschluss-Nr. BVA-015/2024 hat der Bau- und Vergabeausschuss den Verkauf der gemeindlichen Grundstücke (Straßenverkehrsflächen) in dem Gemeindegebiet, Gemarkung Thörey, Flur 2, Flurstück-Nr. 530/2, 530/3, 530/4 an die Firma IMOSI GmbH beschlossen.

Der Verkauf ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Er dient dem Zweck der Betriebserweiterung des Unternehmens und der betreffenden Straßenabschnitt wird künftig nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigt. So weist der Straßenabschnitt keine Verkehrsbedeutung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr oder andere Anlieger mehr auf.

Die Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße bemisst sich nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz. (VG Gera, Urteil vom 14. Juni 2018 – 3 K 594/14 Ge –, juris) (VG Gera, Urteil vom 30. September 2014 – 3 K 1687/11 Ge –, juris).

Der betroffene Straßenabschnitt erfüllt keine eigenständige Erschließungs- oder Verbindungsfunktion.

Der betroffene Straßenabschnitt der Gemeindestraße „Im See“ im Gewerbegebiet-GITA ist derzeit als öffentliche Straße gewidmet. Die Widmung bleibt trotz Veräußerung der der Straße dienenden Grundstücke wirksam und erlischt erst durch eine wirksam vorgenommene Einziehung nach § 8 Abs. 1 und 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG).

Die Gemeinde ist als Trägerin der Straßenbaulast für diesen Straßenabschnitt für die Entscheidung über die Einziehung zuständig (§ 8 Abs. 2 ThürStrG).

Mit der Einziehung verliert der betroffene Straßenabschnitt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße; der straßenrechtliche Gemeingebrauch und die widerrufliche Sondernutzung entfallen (§ 8 Abs. 1 und 4 ThürStrG).

Die Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke bleibt gewährleistet, sodass der Wegfall des Gemeingebrauchs keine unzumutbaren Beeinträchtigungen verursacht. (VG Gera, Urteil vom 5. Dezember 2016 – 3 K 631/16 Ge –, juris) (VG Meiningen, Urteil vom 6. März 2007 – 2 K 1024/04 Me –, juris)

Nach § 8 Abs. 3 ThürStrG ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Absicht der Einziehung des Straßenabschnitts wurde mit Bekanntmachung vom 04.06.2026 ortsüblich veröffentlicht; in der Bekanntmachung war auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen (Lageplan mit Kennzeichnung des einzuziehenden Abschnitts) sowie auf die Frist zur Erhebung von Einwendungen hingewiesen.

Lageplan

